

AMTSBLATT



Stadt Rehau

Raum für Visionen

30.09.2024

Nummer 9

Inhalt:

S. 1:	Bekanntmachung Sitzung des Verwaltungs- und Finanzsenates 07.10.2024
S. 2	Bekanntmachung Sitzung des Bausenates 08.10.2024
S. 2	Bekanntmachung Sitzung des Werksenates 09.10.2024
S. 3	Bekanntmachung über die Durchführung der Echten Bürgerbeteiligung für die 46. Änderung des Flächennutzungsplans für das „Sondergebiet Waldbau- und Forstdienstleistungsbetriebe zwischen der B15 und der HO5
S. 4	Bekanntmachung über die Durchführung der Echten Bürgerbeteiligung für die Aufstellung des Bebauungsplans der Stadt Rehau zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiet Bioenergieanlagen in Kühschwitz“
S. 5	Bekanntmachung der Neufassung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Rehau (Entwässerungssatzung – EWS –)
S. 26	Bekanntmachung der Neufassung der Satzung für die Benutzung des Hallenbades der Stadt Rehau

Bekanntmachung

Am Montag, 07. Oktober 2024, um 17:00 Uhr, findet im Sitzungssaal der Stadt Rehau, Martin-Luther-Str. 1, eine öffentliche Sitzung des Verwaltungs- und Finanzsenates statt. Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan der Stadt Rehau für das Jahr 2024
2. Anfragen

Rehau, den 27.09.2024

Stadtverwaltung
gez.
Michael Abraham
1. Bürgermeister

Bekanntmachung

Am Dienstag, **08. Oktober 2024**, um 17:00 Uhr, findet im Sitzungssaal der Stadt Rehau, Martin-Luther-Str. 1, eine öffentliche Sitzung des Bausenates statt. Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Wurlitz 43;
Errichtung eines Gerätehauses mit Umkleiden durch die Stadt Rehau
(Fl.Nr. 95 Gemarkung Wurlitz)
2. Faßmannsreuth 141;
Erweiterung einer bestehenden Doppelgarage um eine weitere Fertiggarage durch
Herrn Oliver Kaschel
(Fl.Nr. 142 Gemarkung Faßmannsreuth)
3. Am Frauenberg 4;
Nutzungsänderung zum Rehazentrum – Antrag auf Genehmigung einer
Werbeanlage durch die Firma Dietel & Sohn KG
(Fl.Nr. 1352/2 Gemarkung Rehau)
4. Fl.Nr. 428 Gemarkung Faßmannsreuth;
Errichtung einer landwirtschaftlichen Mehrzweckhalle durch Herrn Florian Feldt
5. Katharinenhöhe 3;
Neubau einer Dickschlammsiloanlage zur Zwischenspeicherung und Verladung von
mechanisch entwässerten Klärschlämmen durch Firma Südleder GmbH & Co.KG
(Fl.Nr. 1560 Gemarkung Rehau)
6. Anfragen

Rehau, den 27.09.2024

Stadtverwaltung
gez.
Michael Abraham
1. Bürgermeister

Bekanntmachung

Am Mittwoch, **09. Oktober 2024**, um 17:00 Uhr, findet im Sitzungssaal der Stadt Rehau, Martin-Luther-Str. 1, eine öffentliche Sitzung des Werkssenates statt. Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Bekanntgabe der Besucherzahlen der Freibadsaison 2024
2. 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2024 der Stadtwerke Rehau
3. Information über den aktuellen Stand der Wasserrechte der Stadtwerke Rehau

Rehau, den 27.09.2024

Stadtverwaltung
gez.
Michael Abraham
1. Bürgermeister

Bekanntmachung

über die Durchführung der Echten Bürgerbeteiligung für die 46. Änderung des Flächennutzungsplans für das „Sondergebiet Waldbau- und Forstdienstleistungsbetriebe zwischen der B15 und der HO5

Echte Bürgerbeteiligung:

Der Stadtrat der Stadt Rehau hat in der Sitzung am 25.09.2024 die während der Vorgezogenen Bürgerbeteiligung und der Beteiligung der „Träger öffentlicher Belange“ vorgetragenen Anregungen behandelt. Die Abwägungsergebnisse wurden wie beschlossen in die Planung und Begründung eingearbeitet und mit der Bezeichnung „Entwurf vom 25.09.2024“ versehen und vom Stadtrat gebilligt.

Die Planung stellt die wesentlichen Ergebnisse der Anhörung der „Träger öffentlicher Belange“ und die grundsätzlichen planungsrelevanten Informationen dar. Die gewonnenen Erkenntnisse stellen die Grundzüge der Planung nicht in Frage.

Der Entwurf der 46. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 25.09.2024 liegt in der Zeit vom 08.10.2024 bis 12.11.2024 im Rathaus der Stadt Rehau, Martin-Luther-Straße 1, 95111 Rehau, Zimmer Nr. 202, 2. Stock, in der Zeit von

Montag – Freitag, außer Mittwoch	08.00 - 12.00 Uhr
Mittwoch	08.00 - 13.00 Uhr
Montag und Donnerstag	14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	14.00 - 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Der Entwurfsplan der Bauleitplanung mit Begründung kann auch auf der Internet-Homepage der Stadt Rehau eingesehen werden.

https://www.stadt-rehau.de/sv_rehau/Rathaus/Bekanntmachungen/Bauleitplanung/

Stellungnahmen können auch per E-Mail an bauamt@stadt-rehau.de unter dem Betreff 46. Änderung Flächennutzungsplan gesendet werden.

Nach § 3 Abs. 2 BauGB besteht die Gelegenheit zur Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke und der wesentlichen Auswirkungen dieser Planung sowie die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung.

Es wird darauf hingewiesen, dass jedermann während der Auslegungsfrist Stellungnahmen abgeben kann und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und, bei Aufstellung eines Bebauungsplans, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Und dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Rehau, 26.09.2024

gez.
Abraham
1. Bürgermeister

Bekanntmachung

über die Durchführung der Echten Bürgerbeteiligung für die Aufstellung des Bebauungsplans der Stadt Rehau zur

1. Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiet Bioenergieanlagen in Kühschwitz“

Echte Bürgerbeteiligung:

Der Stadtrat der Stadt Rehau hat in seiner Sitzung am 25.09.2024 die Anregungen der Vorgezogenen Bürgerbeteiligung und der „Träger öffentlicher Belange“ abgewägt. Das Abwägungsergebnis wurde in den Entwurfsplan vom 25.09.2024 eingearbeitet, der Entwurfsplan mit Begründung und Umweltbericht wurde vom Stadtrat gebilligt.

Die Planung stellt die wesentlichen Ergebnisse der Anhörungen und die grundsätzlichen planungsrelevanten Informationen dar. Der Umweltbericht stellt die Auswirkungen der Planung dar und dokumentiert den erforderlichen Ausgleich des Eingriffs. Die gewonnenen Erkenntnisse stellen die Grundzüge der Planung nicht in Frage.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung und Umweltbericht vom 25.09.2024 liegt in der Zeit vom 08.10.2024 bis 12.11.2024 im Rathaus Rehau, Martin-Luther-Str. 1, 95111 Rehau, Zimmer- Nr. 202, 2. Stock, in der Zeit von

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag	08.00 – 12.00 Uhr
Mittwoch	08.00 – 13.00 Uhr
Montag und Donnerstag	14.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	14.00 – 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Der Entwurfsplan der Bauleitplanung mit Begründung kann auch auf der Internet-Homepage der Stadt Rehau eingesehen werden.

https://www.stadt-rehau.de/sv_rehau/Rathaus/Bekanntmachungen/Bauleitplanung/

Stellungnahmen können auch per E-Mail an bauamt@stadt-rehau.de unter dem Betreff „1. Änderung des Bebauungsplans Sondergebiet Bioenergieanlagen“ gesendet werden.

Nach § 3 Abs. 2 BauGB besteht die Gelegenheit zur Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke und der wesentlichen Auswirkungen dieser Planung sowie die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung.

Es wird darauf hingewiesen, dass jedermann während der Auslegungsfrist Stellungnahmen abgeben kann und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und bei Aufstellung eines Bebauungsplans, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Rehau, 26.09.2024

gez.
Abraham
1. Bürgermeister

Bekanntmachung

Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Rehau

(Entwässerungssatzung – EWS –)

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt die Stadt Rehau folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) ¹Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung) für das Gebiet der Stadt Rehau. ²Die Satzung gilt weiterhin aufgrund der Zweckvereinbarung mit der Gemeinde Regnitzlosau für die Anwesen Schanz 62, Oberprex 81 und Haager Holz 1 der Gemeinde Regnitzlosau. ³Die Einrichtung des Abwasserverbandes Saale (Sammler) ist bis zur „Messanlage Woja“ Teil dieser öffentlichen Einrichtung.
- (2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.
- (3) Zur Entwässerungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.

§ 2

Grundstücksbegriff, Verpflichtete

- (1) ¹Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. ²Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) ¹Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. ²Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Abwasser

ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). ²Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

³Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.

2. Kanäle

sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

3. Schmutzwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.

4. Mischwasserkanäle

sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

5. Regenwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.

6. Sammelkläranlage

ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

7. Grundstücksanschlüsse

sind

- **bei Freispiegelkanälen:**

die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht. ²Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.

- **bei Druckentwässerung:**

die Leitungen vom Kanal bis zum Abwassersammelschacht.

- **bei Unterdruckentwässerung:**

die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Hausanschlussschachts.

8. Grundstücksentwässerungsanlagen

sind

- **bei Freispiegelkanälen:**

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts. ²Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4). ³Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.

- **bei Druckentwässerung:**

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Abwassersammelschachts.

- **bei Unterdruckentwässerung:**

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Hausanschlussschacht.

9. Kontrollschacht

ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.

10. Abwassersammelschacht (bei Druckentwässerung)

ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.

11. Hausanschlussschacht (bei Unterdruckentwässerung)

ist ein Schachtbauwerk mit einem als Vorlagebehälter dienenden Stauraum sowie einer Absaugventileinheit.

12. Messschacht

ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder die Entnahme von Abwasserproben.

13. Abwasserbehandlungsanlage

ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-)Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.

14. ¹Fachlich geeigneter Unternehmer

ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. ²Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere

- die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
- die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
- die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
- die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,
- eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) ¹Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. ²Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 das anfallende Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten.

(2) ¹Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. ²Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet

weiter gehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. ³Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde.

- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne Weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder
 2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.
- (4) Die Gemeinde kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- (5) ¹Unbeschadet des Abs. 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. ²Der Nachweis für die Voraussetzungen des Satzes 1 ist vom Grundstückseigentümer zu erbringen. ³Die Gemeinde kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Einleitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) ¹Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). ²Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.
- (3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (4) ¹Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. ²In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.
- (5) ¹Auf Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). ²Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. ³Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6

Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) ¹Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. ²Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) ¹Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. ²Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8

Grundstücksanschluss

- (1) ¹Der Grundstücksanschluss wird, soweit er nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungseinrichtung ist, vom Grundstückseigentümer hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt. ²In Ausnahmefällen können diese Maßnahmen auch durch die Stadt oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer durchgeführt werden. ³§ 9 Abs. 2 und 6 sowie §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.
- (2) ¹Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. ²Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. ³Soll auf Verlangen des Grundstückseigentümers ein zusätzlicher Grundstücks(teil)anschluss im öffentlichen Straßengrund hergestellt werden, kann die Stadt verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.
- (3) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) ¹Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. ²Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.

- (2) ¹Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinne des Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. ²Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinne des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.
- (3) ¹Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht zu errichten. ²Die Gemeinde kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. ³Bei Druckentwässerung oder Unterdruckentwässerung gelten Sätze 1 und 2 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht oder den Hausanschlusschacht durchgeführt werden kann.
- (4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, kann die Gemeinde vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für die Gemeinde nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.
- (5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.
- (6) Die Gemeinde darf zur Entlastung der öffentlichen Einrichtung bestimmen, dass Niederschlagswasser nur mittels einer Oberflächenwasserrückhaltung gedrosselt eingeleitet wird.
- (7) ¹Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. ²Die Gemeinde kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

§ 10

Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) ¹Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
1. Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000,
 2. Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind,
 3. Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,

4. wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über
- a) Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
 - b) Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - c) die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
 - d) Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 - e) die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

²Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

³Die Pläne müssen den bei der Gemeinde aufliegenden Planmustern entsprechen.

⁴Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben. ⁵Die Gemeinde kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.

- (2) ¹Die Gemeinde prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. ²Ist das der Fall, erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und reicht den Bauantrag zur Genehmigung an das Landratsamt Hof weiter. ³Handelt es sich um einen reinen Antrag für die Erstellung eines Grundstücksanschlusses ohne Bauantrag, so gibt die Gemeinde eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. ⁴Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. ⁵Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen bei der Gemeinde.
- (3) ¹Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Baugenehmigung bzw. die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden. ²Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

§ 11

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) ¹Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. ²Werden öffentliche Straßen zur Führung der Grundstücks-

entwässerung benutzt, so ist die Aufbruchgenehmigung eine Woche vor Beginn der Arbeiten bei der Gemeinde zu beantragen. ³Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

- (2) ¹Die Gemeinde überprüft die Arbeiten. ²Im Rahmen dieser Überprüfung kann die Gemeinde verlangen, dass der Grundstückseigentümer eine aufgrund § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlage vor erstmaliger Inbetriebnahme durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen lässt sowie dass die Bestätigung der Gemeinde vorzulegen ist. ³Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer auf Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb einer angemessenen Frist beseitigen zu lassen; die Beseitigung der Mängel ist der Gemeinde anzuzeigen.
- (3) ¹Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde verdeckt werden. ²Andernfalls sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen. ³Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- (4) ¹Die Gemeinde kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen wird. ²Die Zustimmung kann insbesondere von der Vorlage einer Bestätigung nach Abs. 2 Satz 2 abhängig gemacht werden.
- (5) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2 oder die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Gemeinde befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.
- (6) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 2 Satz 2.

§ 12

Überwachung

- (1) ¹Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen, die an Misch- oder Schmutzwasserkanäle angeschlossen sind, in Abständen von jeweils 20 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. ²Für Anlagen in Wasserschutzgebieten gelten kürzere Abstände entsprechend den Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung; ist dort nichts geregelt ist die Dichtheit wiederkehrend alle fünf Jahre durch Sichtprüfung und alle zehn Jahre durch Druckprobe oder ein anderes gleichwertiges Verfahren nachzuweisen. ³Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. ⁴Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von sechs Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen. ⁵Die Gemeinde kann verlangen, dass die Bestätigung über die Mängelfreiheit und über die Nachprüfung bei festgestellten Mängeln vorgelegt werden.

- (2) Für nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Abs. 1 und 2 BayWG für Kleinkläranlagen.
- (3) ¹Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann die Gemeinde den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. ²Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung der Gemeinde vorgelegt werden.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.
- (5) ¹Unbeschadet der Abs. 1 bis 4 ist die Gemeinde befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. ²Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn sie die Gemeinde nicht selbst unterhält. ³Die Gemeinde kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt. ⁴Führt die Gemeinde aufgrund der Sätze 1 oder 2 eine Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Messschächte oder der vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse auf Mängelfreiheit durch, beginnt die Frist nach Abs. 1 Satz 1 mit Abschluss der Prüfung durch die Gemeinde neu zu laufen.
- (6) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 5 gelten auch für den Benutzer des Grundstücks.

§ 13

Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird. § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 14

Einleiten in die Kanäle

- (1) ¹In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. ²In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- (2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden darf, bestimmt die Gemeinde.

§ 15

Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

- (1) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
1. die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 2. die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
 3. den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 4. die landwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
 5. sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.
- (2) ¹Dieses Verbot gilt insbesondere für
1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin oder Öl,
 2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
 3. radioaktive Stoffe,
 4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
 5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
 6. Grund- und Quellwasser, Sicker- und Schichtenwasser,
 7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten, Kunststoffdispersionen,
 8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
 9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
 10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polyzyklische Aromaten, Phenole.

²Ausgenommen sind

- a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
- b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 oder 4 zugelassen hat;
- c) Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.

11.³Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,

- a) von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
- b) das wärmer als +35 °C ist,
- c) das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,0 aufweist,
- d) das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
- e) das als Kühlwasser benutzt worden ist,
- f) wenn höhere Konzentrationen an absetzbaren Stoffen, anorganischen oder organischen Stoffen wie in den Anlagen 1 (Gemeindegebiet) und 2 (Ortsteil Neuhausen) aufgeführt, in der qualifizierten, homogenisierten Stichprobe enthalten sind.

12.⁴Nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln; das gilt nicht für Ölbrennwertkessel bis 200 kW, die mit schwefelarmem Heizöl EL betrieben werden,

13.nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.

(3) ¹Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Satz 2 Buchst. b) und Nr. 11 werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt.

²Die Einleitung von Abwässern aus Industrie- und Gewerbebetrieben ist grundsätzlich zulässig, wenn für den Ortsteil Neuhausen die Grenzwerte lt. Anlage 2, für das übrige Gemeindegebiet die Grenzwerte lt. Anlage 1, eingehalten werden.

(4) ¹Über Abs. 3 hinaus kann die Gemeinde in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den

Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Gemeinde erteilten wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist. ²Im Einzelfall können weitere Frachtbegrenzungen nach Abs. 2 Nr. 11 festgelegt werden.

- (5) ¹Die Gemeinde kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. ²Die Gemeinde kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (6) ¹Die Gemeinde kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. ²In diesem Fall hat er der Gemeinde eine Beschreibung mit Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen.
- (7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Gemeinde über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.
- (8) Besondere Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Abs. 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.
- (9) Wenn Stoffe im Sinn des Abs. 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies der Gemeinde und dem Abwasserverband Saale sofort anzuzeigen.

§ 16

Abscheider

¹Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin, Öle oder Fette) mit abgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. ²Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. ³Die Gemeinde kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. ⁴Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17

Untersuchung des Abwassers

- (1) Die Gemeinde kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmals Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.

- (2) Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse der Gemeinde vorgelegt werden. Die Gemeinde kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 3 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

§ 18

Haftung

- (1) ¹Die Gemeinde haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. ²Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.
- (2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.
- (4) ¹Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Gemeinde für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. ²Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19

Grundstücksbenutzung

- (1) ¹Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. ²Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. ³Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

- (3) ¹Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. ²Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.
- (4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20

Betretungsrecht

- (1) ¹Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. ²Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. ³Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich
1. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4, § 15 Abs. 9, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
 2. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Gemeinde mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
 3. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 1 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 1 Satz 2 vorlegt,
 4. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Gemeinde die Leitungen verdeckt,
 5. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,
 6. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,

7. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 22

Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung vom 01.10.2015 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 25.09.2024 beschlossen und vom Abwasserverband Saale bereits am 11.09.2024 genehmigt. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Rehau, den 27.09.2024
S t a d t R e h a u

Abraham
1. Bürgermeister

Anlage 1

zur Entwässerungssatzung der Stadt Rehau -EWS-

für das Gemeindegebiet mit Ausnahme des Ortsteils Neuhausen:

Das Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben darf keine höheren Konzentrationen an absetzbaren Stoffen, anorganischen oder organischen Stoffen, als nachstehend aufgeführt, in der qualifizierten, homogenisierten Stichprobe enthalten bzw. keine höhere Temperatur aufweisen:

- a) Allgemeine Parameter

Absetzbare Stoffe (0,5 Stunden Absetzzeit): 1 ml/l
Temperatur: < 35° C
ph-Wert: 6,5 – 9,0

b) Anorganische Stoffe

Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N+NH ₃ -N)	200 mg/l
Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10 mg/l
Cyanid, leicht freisetzbar (CN)	1 mg/l
Cyanid, gesamt	20 mg/l
Chlor, freies (Cl ₂)	0,5 mg/l
Fluorid (F ⁻)	20 mg/l
Sulfat (SO ₄ ²⁻)	600 mg/l
Sulfid (S ²⁻)	2 mg/l
Phosphor, gesamt (P)	15 mg/l

c) Metalle und Metalloide

Antimon (Sb)	0,5 mg/l
Arsen (As)	0,5 mg/l
Barium (Ba)	10 mg/l
Blei (Pb)	1 mg/l
Cadmium (Cd)	0,5 mg/l
Chrom gesamt (Cr)	1 mg/l
Chrom VI (Cr)	0,2 mg/l
Cobalt (Co)	2 mg/l
Kupfer (Cu)	1 mg/l
Nickel (Ni)	1 mg/l
Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l
Selen (Se)	1 mg/l
Silber (Ag)	2 mg/l
Zinn (Sn)	5 mg/l
Zink (Zn)	5 mg/l

d) Organische Stoffe und Stoffkenngrößen:

Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) bis 250 m ³ /d	10.000 mg/l
--	-------------

251 bis 500 m ³ /d	5.000 mg/l
501 bis 1.000 m ³ /d	2.500 mg/l
1.001 bis 1.500 m ³ /d	2.000 mg/l
1.501 bis 2.000 m ³ /d	1.500 mg/l
ab 2.001 m ³ /d	1.000 mg/l

Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅) bis 250 m ³ /d	5.000 mg/l
251 bis 500 m ³ /d	2.500 mg/l
501 bis 1.000 m ³ /d	1.250 mg/l
1.001 bis 1.500 m ³ /d	1.000 mg/l
1.501 bis 2.000 m ³ /d	750 mg/l
ab 2.001 m ³ /d	500 mg/l

Gesamt-Stickstoff (TN) 300 mg/l

Kohlenwasserstoffindex 20 mg/l

Phenolindex, wasserdampflich 100 mg/l

Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX), berechnet als Cl 1,0 mg/l

Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW), berechnet als Chlor 0,5 mg/l

Farbstoffe nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage bzw. einer Mischwasserbehandlungsanlage (z.B. RÜB) visuell nicht mehr gefärbt erscheint, z.B. für roten Farbstoff:
Extinktion bei 525 nm: 5,0 m⁻¹

Organische halogenfreie Lösemittel, berechnet als TOC 10 mg/l

e) Chemische und biochemische Wirkungskenngrößen

Spontane Sauerstoffzehrung 100 mg/l

Die Werte beziehen sich auf das Abwasser im Ablauf der dem Übergabepunkt in die öffentliche Entwässerungseinrichtung vorgeschalteten Abwasserbehandlungsanlage. Bei Fehlen einer Behandlungsanlage sind die Werte im Ablauf zur Kanalisation einzuhalten. Sie dürfen nicht durch Verdünnung oder Vermischung erreicht werden.

Gemäß § 4 Abwasserverordnung (AbwV) liegen diesen Werten die in der Anlage 1 zur Abwasserverordnung (AbwV), in der jeweils gültigen Fassung enthaltenen oder gleichwertigen Analysen- und Messverfahren zugrunde.

Ist eine qualifizierte Stichprobe vorgesehen, so umfasst diese mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen, gemischt werden.

Ein Wert ist einzuhalten. Die Regelungen des § 6 Absatz 1 der Abwasserverordnung sind analog anzuwenden. Zusätzlich zur staatlichen Überwachung werden auch die Ergebnisse von Probenahmen des Abwasserverbandes Saale und der Gemeinde gemäß dieser Satzung herangezogen.

Anlage 2

zur Entwässerungssatzung der Stadt Rehau -EWS-

für den Ortsteil Neuhausen (entsprechend den Parametern der Stadt Schönwald):

Das Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben darf keine höheren Konzentrationen an absetzbaren Stoffen, anorganischen oder organischen Stoffen, als nachstehend aufgeführt, in der Stichprobe enthalten bzw. keine höhere Temperatur aufweisen:

- | | |
|--|--|
| 1. Allgemeine Parameter: | Grenzwerte: |
| a) Temperatur | bis + 35 °C |
| b) pH Wert | 6,5 – 10 |
| c) Absetzbare Stoffe | soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1-10 ml/l nach 0,5 Std. Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen |
| 2. Kohlenwasserstoffe: | |
| a) direkt abscheidbar | 50 mg/l (Abscheidung durch Leichtstoffabscheider erforderlich) |
| b) soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist: | |
| Kohlenwasserstoffe gesamt | 20 mg/l |
| c) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) | 1,0 mg/l |
| d) leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,-1,1- Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl) | 0,5 mg/l |
| 3. Organische halogenfreie Lösemittel: | |
| a) mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar | entsprechend spezieller Festlegung, jedoch nicht größer, als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l |

b) mit Wasser nicht mischbar		Abscheidung durch Leichtstoffabscheider erforderlich
4. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (Verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren)		250 mg/l Der Einbau von Fett- und Koaleszenzabscheidern kann gefordert werden.
5. Organische Stoffe:		
a) wasserdampfvlüchtige halogenfreie Phenole (als C ₆ H ₅ OH)		100 mg/l
b) Farbstoffe		nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs der Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint
6. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe: z.B. Natriumsulfit, Eisen-(II)-Sulfat, Thiosulfat		nur in so geringen Mengen, dass keine anaeroben Verhältnisse in den öffentlichen Abwasseranlagen auftreten und die Abwasserreinigung nicht beeinträchtigt wird
7. Anorganische Stoffe:		
Ammonium	(NH ₄)	100 mg/l
Ammoniak	(NH ₃)	100 mg/l
Antimon	(Sb)	0,5 mg/l
Arsen	(As)	0,5 mg/l
Barium	(Ba)	2,0 mg/l
Blei	(Pb)	1,0 mg/l
Cadmium	(Cd)	0,5 mg/l
Chrom gesamt	(Cr)	1,0 mg/l
Chromat	(Cr-VI)	0,1 mg/l
Cobalt	(Co)	1,0 mg/l
Cyanid gesamt	(Cn)	10,0 mg/l
Cyanid leicht freisetzbar	(Cn)	0,2 mg/l
Fluorid	(F)	50 mg/l
Kupfer	(Cu)	1,0 mg/l
Nickel	(Ni)	1,0 mg/l
Nitrit	(NO ₂)	10 mg/l
Phosphor	(P)	15 mg/l
Selen	(Se)	0,5 mg/l

Silber	(Ag)	0,1 mg/l
Sulfat	(SO ₄)	400 mg/l
Sulfid	(S)	2,0 mg/l
Vanadium	(V)	2,0 mg/l
Quecksilber	(Hg)	0,05 mg/l
Zinn	(Sn)	5,0 mg/l
Zink	(Zn)	3,0 mg/l
Aluminium, Eisen	(Al, Fe)	keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und Abwasserreinigung auftreten (Ausnahme: siehe 1 c)
8. BTX – Aromaten:		
Summe von Benzol, Toluol, Xylolen		10 mg/l

Bekanntmachung

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Rehau folgende

Satzung für die Benutzung des Hallenbades der Stadt Rehau

§ 1 Begriffsbestimmungen

Das **Hallenbad oder Bad** ist die Gesamtheit aller Räume, die zur Nutzung der Schwimmbecken und des Dampfades dienen und von den Badegästen betreten werden dürfen. Dies sind insbesondere der Eingangsbereich vor dem Kassenautomaten einschließlich der dortigen WCs und Föhnanlagen, der Flur vor den Umkleidekabinen einschließlich der angegliederten zwei Föhräume, sämtliche Umkleidekabinen und Umkleideräume, die Duschen und Toiletten mit den Zugangsfluren, das Dampfbad und die gesamte Schwimmhalle.

Badegast ist jeder, der den Bereich des Hallenbades oder der Sauna besucht.

Die **Schwimmhalle** umfasst den gesamten Raum mit dem Schwimmbecken und dem Kinderbecken einschließlich der Beckenumrandungen und der Sitztribüne.

Das **Dampfbad** ist der abgeschlossene Schwitzraum, in dem sich die Dampfheizung befindet.

Die **Sauna** umfasst den Treppenabgang, den Vorraum, die Umkleide- und Duschbereiche zur Sauna, die Ruheräume und die eigentliche Saunakabine (Schwitzraum).

§ 2 Verbindlichkeit der Benutzungssatzung

Die Benutzungssatzung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bad und in der Sauna. Die Badegäste sollen dort Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Benutzungssatzung liegt daher im Interesse aller Badegäste.

§ 3 Gegenstand der Satzung, Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Rehau betreibt und unterhält das Hallenbad und die Sauna als öffentliche Einrichtung. Sie dienen der Gesundheit, Erholung, Entspannung, körperlichen Ertüchtigung und Förderung des Schwimmsports.
- (2) Durch den Betrieb erstrebt die Stadt keinen Gewinn. Sie verfolgt lediglich gemeinnützige Zwecke.
- (3) Bestehende Fehlbeträge werden durch die Stadt gedeckt.
- (4) Ein möglicher Überschuss ist für den laufenden Unterhalt und den Ausbau des Bades, einschließlich seiner Einrichtungen, zu verwenden.

§ 4 Benutzungsrecht

- (1) Das Hallenbad und die Sauna stehen während der Betriebszeit jedermann, der die Eintrittsgebühr nach der Gebührensatzung entrichtet hat, zur zweckentsprechenden Nutzung nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung.
- (2) Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder einer Aufsicht bedürfen, ist die Benutzung nur mit fachlich geeigneten Begleitpersonen gestattet.
- (3) Von der Benutzung sind Personen mit
 - a) übertragbaren Krankheiten, im Sinne des Bundesseuchengesetzes in der jeweils gültigen Fassung oder
 - b) offenen Wunden, Hautausschlägen oder ekelerregenden Krankheiten (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen bzw. amtsärztlichen Bescheinigung gefordert werden)ausgeschlossen.
- (4) Kinder unter 8 Jahren dürfen die Schwimmhalle nur in Begleitung von verantwortlichen Personen über 18 Jahren besuchen. Kinder unter 15 Jahren dürfen die Sauna und das Dampfbad nur in Begleitung von verantwortlichen Personen über 18 Jahren besuchen. Verunreinigungen des Bades und der Sauna durch Kleinkinder müssen, mit Rücksicht auf die übrigen Badegäste, unbedingt vermieden werden.
- (5) Betrunkene ist das Betreten des Bades und der Sauna verboten.
- (6) Den Benutzern der Sauna ist der Hallenbadbesuch ohne weitere Eintrittsgebühr gestattet. Der Zugang erfolgt über den Durchlass beim Bademeister. Die Benutzer des Hallenbades können die Sauna gegen Bezahlung der in der Gebührensatzung hierfür festgelegten Zusatzgebühr nutzen. Die Zahlung und der Durchlass erfolgen beim Bademeister.

§ 5 Öffnungs- und Betriebszeiten

- (1) Die Stadt Rehau bestimmt die jährliche Betriebszeit und die tägliche Öffnungszeit.
- (2) Die Öffnungszeit wird durch Anschlag im Eingangsbereich des Hallenbades bekanntgegeben.

- (3) Bei Überfüllung und unvorhergesehenen Ereignissen können das Hallenbad und die Sauna zeitweise für den Besuch gesperrt oder vorzeitig geschlossen werden.
- (4) Eine Stunde vor Ende der Öffnungszeiten werden Badegäste nicht mehr zugelassen. Spätestens eine viertel Stunde vor Ende der Öffnungszeiten sind die Bäder, Liegemöglichkeiten usw. zu verlassen und die Duschen aufzusuchen.

§ 6 Schulen, Vereine, Verbände

- (1) Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung des Hallenbades durch Vereine, Verbände, Organisationen und sonstige Zusammenschlüsse sowie für den einschlägigen Unterrichts-, Übungs- und Wettkampfbetrieb der Schulen.
- (2) Badegäste im Sinne des Abs. 1 genießen jedmögliche vertretbare Förderung; sie sind jedoch den anderen Badegästen gegenüber nicht grundsätzlich bevorrechtigt. Das Hallenbad und die Sauna hat der Allgemeinheit zu dienen.
- (3) Die Zulassung von Schülerklassen, Vereinen und geschlossenen Gruppen wird von der Stadt im Einzelfall geregelt. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Bade- und Übungszeiten besteht nicht.
- (4) Bei der Benutzung des Hallenbades durch Schulklassen oder in geschlossenen Abteilungen ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen. Diese ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Vorschriften dieser Satzung und etwaige sonstige Anordnungen der Stadt und ihrer Bediensteten eingehalten werden; deren eigene Aufsichtspflicht bleibt dadurch unberührt.
- (5) Während dieser Benutzerstunden tragen die betreffenden Vereine, Verbände oder Organisationen bzw. Gruppen die volle Verantwortung für den von ihnen betreuten Personenkreis. Sie haften für Sachbeschädigungen und Unfälle aller Art als Gesamtschuldner mit dem Haftungspflichtigen. Die Stadt kann den Abschluss einer Haftpflichtversicherung verlangen. Wenn die Benutzerstunden außerhalb der Badezeit nach § 5 stattfinden, ist kein Bademeister der Stadt anwesend.
- (6) Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Vorschriften dieser Satzung und etwaigen Anordnungen der Stadtverwaltung kann der betreffenden Personengruppe das Betreten und Benutzen des Hallenbades untersagt werden. Die Untersagung ist ein Verwaltungsakt im Sinne des Art. 35 BayVwVfG.

§ 7 Aufbewahrung der Kleidung

Die Aufbewahrung der Kleidung erfolgt in Schränkchen, die mit Pfandschlüsseln versehen sind. Bei Verlust des Schlüssels hat der Badegast die Kosten zu ersetzen.

§ 8 Zutritt

- (1) Der Zugang zu den Umkleieräumen ist nur über die hierfür vorgesehenen Gänge möglich.
- (2) Der Weg von den Umkleieräumen zu den Duschräumen, die Duschräume selbst und der Schwimmbeckenumgang dürfen nur barfuß oder mit Badeschuhen betreten werden.
- (3) Jeder Badegast ist verpflichtet, sich in den Duschräumen vor Betreten der Schwimmhalle, des Dampfbades oder der Sauna gründlich mit Seife zu waschen. Nach der Nutzung des Dampfbades und vor Betreten der Schwimmhalle ist der Badegast ebenfalls zum Duschen verpflichtet. Unnötiger Wasserverbrauch ist zu vermeiden.

§ 9 Badekleidung

- (1) Der Aufenthalt in der Schwimmhalle und im Dampfbad ist nur in Badekleidung, die nicht gegen Anstand und Sitte verstößt, gestattet.
- (2) Badeschuhe dürfen im Schwimmbecken und in der Saunakabine nicht getragen werden.
- (3) Badekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden; hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu verwenden.

§ 10 Verhalten im Hallenbad und in der Sauna

- (1) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten, der Ruhe und Ordnung, der Sicherheit und Sauberkeit zuwiderläuft. Gegenseitige Rücksichtnahme wird von allen Badegästen erwartet. Die Anweisungen des Personals sind zu befolgen.
- (2) Nichtschwimmer dürfen sich nur im Nichtschwimmerteil des Schwimmbeckens aufhalten.
- (3) Nicht gestattet sind insbesondere
 - a) das Herumtoben, Lärmen, Singen und Pfeifen sowie der Betrieb von Rundfunk-, Tonband- und Fernsehgeräten, Platten- und CD-Spielern und Musikinstrumenten;
 - b) das Mitbringen von Speisen und Getränken in die Schwimmhalle
 - c) das Rauchen, Kauen von Kaugummi, Abschneiden von Nägeln, Rasieren jeglicher Körperbehaarung und Abhaspeln von Hornhaut in sämtlichen Räumen;
 - d) das Ausspucken auf den Boden und in das Badewasser;
 - e) das Verrichten der Notdurft außerhalb der WCs;
 - f) das Mitbringen von Tieren;
 - g) das Wegwerfen von Gegenständen aller Art;
 - h) der Gebrauch von Seifen, Bürsten u.ä. außerhalb der Duschräume;

- i) das Anwenden von Einreibemitteln, Ölen und Fetten vor dem Benutzen des Bades;
 - j) das Umkleiden außerhalb der Umkleideräume;
 - k) das Belästigen der anderen Badegäste durch sportliche Übungen oder Spielen;
 - l) andere unterzutauchen, in das Schwimmbecken zu stoßen oder auf sonstige Weise zu belästigen;
 - m) das Springen in das Schwimmbecken von der Längsseite des Beckens aus;
 - n) auf dem Beckenumgang zu laufen, an den Einsteigeleitern oder Sprunganlagen zu turnen oder das Trennungsseil zu besteigen;
 - o) das Schwimmbecken außerhalb der Treppen und Leitern zu verlassen;
 - p) Startsprünge in den flachen Teil des Schwimmbeckens zu machen.
 - q) das Mitnehmen von zerbrechlichen Sachen in die Schwimmhalle, das Dampfbad oder die Saunakabine (ausgenommen davon sind Brillen).
 - r) die Benutzung des Kinderplanschbeckens durch Kinder über 8 Jahre.
 - s) das Tragen von Badekleidung in der Saunakabine.
 - t) die Benutzung des Dampfbades ohne Badekleidung.
 - u) die Benutzung von zu kleinen Handtüchern in der Saunakabine und im Dampfbad (Mindestgröße 70 x 140 cm).
 - v) das Tragen von Badeschuhen im Schwimmbecken und in der Saunakabine.
- (4) Das Benutzen der Sprunganlagen ist nur zu den vom aufsichtsführenden Bademeister freigegebenen Zeiten erlaubt. Es darf nur in Längsrichtung gesprungen werden. Das Schwimmen in den Sprungbereich ist verboten, solange das Benutzen der Sprunganlage freigegeben ist.
- (5) Spielbälle, Tauchmasken, Schnorchel und Flossen dürfen nur mit Genehmigung des Bademeisters benutzt werden.
- (6) Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jedes vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigen oder Verunreinigen verpflichtet zum Schadenersatz. Abfälle sind in die dafür aufgestellten Behälter zu werfen.
- (7) Findet ein Badegast die ihm zugewiesenen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies dem Badepersonal umgehend mitzuteilen.
- (8) Erlittene Verletzungen sind dem Bademeister unverzüglich zu melden.
- (9) Die Türen des Dampfbades und der Saunakabine sind unmittelbar nach dem Eintritt oder Austritt wieder zu schließen.
- (10) Die Sitzflächen im Dampfbad können vor der Benutzung mit dem dortigen Wasserschlauch abgespritzt werden.

§ 11 Aufsicht

- (1) Das Badepersonal ist angewiesen, sich gegenüber den Badegästen höflich und zuvorkommend zu verhalten. Es ist verpflichtet, für Ruhe und Ordnung zu sorgen sowie berechtigt, entsprechende Anordnungen zu erteilen. Diesen Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (2) Der aufsichtshabende Bademeister übt das Hausrecht im Hallenbad und in der Sauna aus. Er kann Badegäste aus dem Hallenbad oder der Sauna verweisen, die

- a) sich sittenwidrig oder ärgernisierend verhalten,
 - b) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 - c) andere Badebesucher belästigen,
 - d) Einrichtungen beschädigen oder verunreinigen,
 - e) trotz Ermahnungen gegen die Bestimmungen der Badeordnung verstoßen.
- (3) Widersetzungen bei Verweisen aus dem Hallenbad oder der Sauna ziehen Strafanzeige nach sich wegen Hausfriedensbruch.
 - (4) Die entrichtete Eintrittsgebühr wird bei Verweisung aus dem Hallenbad oder der Sauna nicht zurückerstattet.
 - (5) Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung kann durch schriftlichen Bescheid der Stadt ein zeitlich begrenztes Benutzungsverbot für das Hallenbad oder die Sauna erlassen werden.
 - (6) Dem Badepersonal ist es nicht gestattet, Trinkgelder oder Geschenke anzunehmen.
 - (7) Wünsche und Beschwerden sind dem diensttuenden Bademeister oder bei der Stadtverwaltung vorzubringen. Falls angebracht oder erforderlich, ist sofort Abhilfe zu schaffen.

§ 12 Gewerbliche Nutzung, Schwimmunterricht

Jede gewerbliche Nutzung im Hallenbad und in der Sauna bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt. Dies gilt auch für die Erteilung von nicht gewerblichem Schwimmunterricht. Auf die Erteilung der Genehmigung besteht kein Anspruch.

§ 13 Fundgegenstände

Gegenstände, die im Hallenbad oder der Sauna aufgefunden werden, sind beim Bademeister, ohne Anspruch auf Finderlohn, abzugeben. Die Gegenstände werden dort einen Monat verwahrt und danach, soweit sie einen Wert von 5,00 Euro übersteigen, an das städtische Fundamt abgegeben.

§ 14 Haftung

- (1) Die Badegäste oder deren Aufsichtspersonal haften für alle Schäden, die sie bei der Benutzung des Hallenbades oder der Sauna der Stadt oder einem Dritten zufügen, nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Bei besonderen Verunreinigungen des Hallenbades oder der Sauna hat der Badegast die Reinigungskosten nach der Gebührenordnung zu entrichten.
- (3) In Anbetracht der sich aus dem Betrieb des Hallenbades ergebenden Gefahren, haben die Badegäste die erforderliche Sorgfalt sowie die zum Schutz der Badegäste und zur Sicherheit eines geordneten Badebetriebes getroffenen Vorkehrungen zu beachten. Der Besuch des Hallenbades und der Sauna erfolgt auf eigene Gefahr. Dies gilt insbesondere auch für die Nutzung der Sprunganlagen und der freigegebenen Schwimmspielzeuge in der Schwimmhalle. Die Nutzung der Sauna und des Dampfbades sollte nur erfolgen, wenn dies gesundheitlich unbedenklich oder mit dem Hausarzt abgesprochen ist.

- (4) Die Stadt ist verpflichtet, schuldhaft verursachte Schäden auf Kosten der Haftungspflichtigen zu beheben.
- (5) Die Stadt haftet für ihre Bediensteten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (6) Für Kleidung und Gegenstände, die in den versperrten Garderobenschränken abgelegt werden, haftet die Stadt nur bis zu einem Betrag in Höhe von 100,00 Euro.
- (7) Eine Haftung durch die Stadt Rehau ist ausgeschlossen
 - a) für Geld und Wertsachen,
 - b) für Schäden, die den Badegästen zugefügt werden,
 - c) für Schäden, die infolge unrechtmäßiger Benutzung von Garderobenschlüssen entstehen.
- (8) Haftungsansprüche müssen unverzüglich dem Badepersonal angezeigt und innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen bei der Stadtverwaltung geltend gemacht werden.
- (9) Für Schäden an den auf dem Parkplatz abgestellten Fahrzeugen infolge Diebstahls, Einbruchs oder sonstiger Beschädigungen übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 15 Eintrittsgebühren, Wertmarken

- (1) Die Gebühren für die Benutzung des Hallenbades und der Sauna sind in der dafür eigens erstellten Gebührensatzung niedergelegt.
- (2) Gelöste Wertmarken, die zum Eintritt in das Hallenbad oder die Sauna berechtigen, sind übertragbar. Sie werden nicht zurückgenommen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung vom 01.12.2011 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde am 25.09.2024 vom Stadtrat beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Rehau, den 26.09.2024

gez.
Abraham
1. Bürgermeister